

1 2 8 5

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005**

Aufgrund der §§ 5, 15, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **24.11.2005** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend öffentliche Straßen genannt) innerhalb geschlossener Ortslagen, soweit die Reinigung nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie der Trennstreifen zwischen Grundstück, Geh- oder Radweg und Straße. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen entlang der Grundstücksgrenze von jeweils 1,50 m Breite als Gehweg.
- (3) Zur Fahrbahn gehören auch die
  - Gräben, die der Entwässerung der Straße dienen
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - Bushaltestellenbuchten
  - Böschungen und Stützmauern
  - Entwässerungsanlagen
  - Parkbuchtensowie die Rad- und Gehwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen, gleichfalls das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

### **§ 2 Begriff der Erschließung**

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das in der Anlage zu dieser Satzung enthaltene Straßenverzeichnis nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft,

2 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005

- erfolgt die Zuordnung zur Reinigungsgruppe A. Etwaige Straßenumbenennungen berühren die Festlegungen im Straßenverzeichnis nicht.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
  - (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
  - (4) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (ganz oder teilweise) an seiner/ihrer Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der/Die Reinigungspflichtige(n) und der Dritte haben der Gemeinde unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht anzuzeigen.
  - (5) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

#### **§ 4 Straßenverzeichnis**

- (1) Die Straßen der Gemeinden werden in Reinigungsgruppen unterteilt. Das Straßenverzeichnis bestimmt die Kategorie der einzelnen zu reinigenden öffentlichen Straßen.
  - a) Reinigungsgruppe A  
In der Reinigungsgruppe A wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege (einschließlich der Trennstreifen zwischen Grundstück, Geh- oder Radweg und Straße) nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer bzw. die ihm gleichgestellten Verpflichteten übertragen. Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen ist die Gemeinde verantwortlich. Dem Grundstückseigentümer bzw. den ihm nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung gleichgestellten Verpflichteten verbleibt dann die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen.
  - b) Reinigungsgruppe B  
In der Reinigungsgruppe B ist für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen die Gemeinde verantwortlich. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst auf den Gehwegen wird nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer bzw. die ihm gleichgestellten Verpflichteten übertragen. Sie sind auch für die Reinigung des Trennstreifens zwischen Grundstück und Geh- oder Radweg, die Gemeinde für die Reinigung des Trennstreifens zwischen Straße und Geh- oder Radweg verantwortlich.
  - c) Reinigungsgruppe C  
In der Reinigungsgruppe C ist für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen die Gemeinde verantwortlich. Dem Grundstückseigentümer bzw. den ihm nach Maßgabe des § 3 gleichgestellten Verpflichteten, verbleibt der Winterdienst auf den Gehwegen und die Reinigungspflicht der Trennstreifen zwischen Grundstück, Geh- oder Radweg und Straße sowie der Gehwege.

#### **§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen, Gehwege sowie Trennstreifen sind bei Bedarf, mindestens aber alle 14 Tage zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub und Unrat sowie das Mähen der Wiesen-, Rasen- und Wildkrautflächen auf den Trennstreifen zwischen dem Grundstück, Geh- oder Radweg und der Fahrbahn. Die Wassertriebe an den Bäumen werden durch die Gemeinde entfernt. Belästigende Staubentwicklungen sind

3 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005

- zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Verpflichteten zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwegen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
  - (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht:
    1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
    2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
  - (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr sind gefallener Schnee nach Beendigung des Schneefalls und Glätte nach ihrem Entstehen unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
  - (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
  - (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
  - (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 6 Durchsetzung der Reinigungspflicht**

Die Durchsetzung der den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Verpflichteten durch diese Satzung auferlegten Pflichten, erfolgt für den Fall ihrer Nichtbefolgung im Wege des Verwaltungszwanges nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1, Satz 1, die Fahrbahnen, Gehwege sowie Trennstreifen nicht reinigt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1, Satz 4 und 5 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet oder Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich entfernt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen und Gehwege nicht bestreut oder abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
  5. entgegen § 5 Abs. 3, Satz 1, Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält,

4 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005

6. entgegen § 5 Abs. 3, Satz 2, 1. Halbsatz, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut oder Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
  7. entgegen § 5 Abs. 4, gefallenen Schnee oder Glätte nach ihrem Entstehen nicht unverzüglich beseitigt,
  8. entgegen § 5 Abs. 6, Satz 1, den Schnee auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  9. entgegen § 5 Abs. 6, Satz 2 und Satz 3, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.  
 (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf vom 28.10.1999 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 06.12.2005

gez. André Schaller  
 Bürgermeister

**Anlage**

**Straßenverzeichnis nach § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005**

**Übersicht über die Reinigungsgruppen**

Zu reinigende Fläche		A	B	C
<b>Geh- /Radweg</b>	Allgemeine Schmutzreinigung	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer
	Winterdienst	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer
<b>Trennstreifen</b> (Allgemeine Schmutzreinigung)	zwischen Grundstücksgrenze und Geh- oder Radweg	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer
	zwischen Geh- oder Radweg und - Fahrbahn	Grundstücks-eigentümer	Gemeinde	Grundstücks-eigentümer
	zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer	Grundstücks-eigentümer
<b>Fahrbahn</b>	Allgemeine Schmutzreinigung	Grundstücks-eigentümer	Gemeinde	Gemeinde
	Winterdienst	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde

**Einteilung der öffentlichen Straßen nach Reinigungsgruppen in Rüdersdorf bei Berlin**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsgruppe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Altenaer Straße	A	
Am Bahnhof	A	
Am Sandberg	A	
Am Friedhof	A	
Am Kanal	A	
Am Kirchsteig	A	
Am Stienitzsee	A	
Am Stolp	B	
Am Stolp	A	Nr.11 bis 18 und Nr. 20 bis 22
Am Wieseneck	A	
An den Windmühlen	A	
An den Stienitzseequellen	A	
Altlandsberger Straße	C	
Berghof Weiche	A	
Berghofer Weg	C	
Bergmannsglück	A	
Bergstraße	B	
Berliner Straße	B	
Brückenstraße	C	zw. Wald- und Marienstraße
Wohngebiet Brückenstraße	A	
Clara-Schumann-Weg	A	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	B	
Eggersdorfer Straße	A	
Ernst-Thälmann-Straße	B	
Essigstraße	A	
Feldstraße	A	
Feuerbachstraße	A	
Fontanestraße	A	
Franz-Künstler-Siedlung	A	
Friedenstraße	A	
Friedrich-Engels-Ring	A	
Fürstenwalder Straße	A	
Gartenstraße	A	
Goethestraße	A	
Grüne Kehle	A	
Grüne Linde	C	
Gutenbergstraße	A	
Hans-Schröer-Straße	A	
Hans-Striegelski-Straße	B	
Heinitzstraße	A	
Heinrich-Heine-Straße	A	
Heinrich-Zille-Straße	A	
Hemmoor-Ring	A	
Hermannstraße	A	
Herzfelder Straße	B	
Herzfelder Straße	C	Nr.13 bis 19
Hohe Straße	A	
Käthe-Kollwitz-Straße	A	



6 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005

Kalkberger Platz	A	
Karl-Liebknecht-Straße	B	
Karl-Liebknecht-Straße	A	Nr.26 bis 30
Karlstraße	A	
Klein-Schönebecker-Straße	A	
Kreuzstraße	A	
Kurze Straße	A	
Landhof	C	
Landhof	A	Nr.10 bis 15
Lessingstraße	A	
Maienbergstraße	A	
Marie-Curie-Weg	A	
Marienstraße	B	zw. Brückenstraße u. Woltersdorfer Straße
Marienstraße	A	
Meesterwinkel	A	
Mühlenstraße	C	
Mühlenstraße	A	Nr.13
Nebenstraße	A	
Neue Straße	A	
Neue Vogelsdorfer Straße	A	
Otto-Plötz-Straße	A	
Otto-Nuschke-Straße	B	
Petershagener Straße	C	
Pierrefitter Straße	A	
Priesterweg	A	
Puschkinstraße	C	
Rudolf-Breitscheid-Straße	A	
Rudolf-Breitscheid-Straße	C	zw. Berg- und Brückenstraße
Schillerstraße	A	
Schloßweg	A	
Schöneicher Landstraße	C	
Schulstraße	A	
Schulzenhöher Weg	A	
Seebad	A	
Seestraße	A	
Straße der Jugend	B	
Straße der Jugend	A	Nr.31, 32
Strausberger Straße	A	
Tasdorf Süd	A	
Vogelsdorfer Straße	C	
Vogelsdorfer Straße	A	Ernst-Thälmann-Straße bis Heinitzstraße
Waldstraße	C	
Waldstraße	A	ehem. Autobahnauffahrt Nr.4 bis 12
Wiesenstraße	A	
Willi-Müller-Straße	A	
Woltersdorfer Straße	A	
Zum Torfgraben	A	

**Einteilung der öffentlichen Straßen nach Reinigungsgruppen im OT Hennickendorf**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsgruppe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Akazienweg	A	
Am Fuchsbau	A	
Am Robinienhain	A	
Am Sandberg	A	
August-Bebel-Straße	A	
Bahnhofstraße	C	
Bergstraße	A	
Berliner Straße	C	
Ernst-Thälmann-Straße	C	
Feldstraße	A	
Fischerweg	A	
Friedrichstraße	C	
Gartenstadt	A	
Herzfelder Straße	A	
Karl-Liebnecht-Straße	A	
Karl-Marx-Straße	A	
Kirchplatz	C	
Klosterdorfer Straße	A	
Lichtenower Weg	A	
Lindenweg	A	
Mittelstraße	A	
Mühlenstraße	A	
Neuburger Ring	A	
Pappelhain	A	
Rehfelder Straße	B	
Ringstraße	A	
Rosa-Luxemburg-Platz	A	
Seestraße	A	
Siedlerstraße	A	
Stienitzstraße	A	
Straße des Friedens	A	
Strausberger Straße	C	
Wachtelberg	A	
Wohngebiet Albrecht Thaer	A	
Wohngebiet Herzfelder Weg	A	
Zu den Stienitzseequellen	A	
Zum Seeblick	A	

**Einteilung der öffentlichen Straßen nach Reinigungsgruppen im OT Herzfelde**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsgruppe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Ahornstraße	A	
Am Heidefeld	A	
Amselstraße	A	
Am Sportplatz	A	
Am Wiesengrund	A	
August-Bebel-Straße	A	
Birkenstraße	A	
Buchenstraße	A	

8 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005

Ebereschenstraße	A	
Eichenstraße	A	
Elsenseeweg	A	
Erikaweg	A	
Gartenstraße	A	
Hans-Schröer-Straße	A	
Hauptstraße	B	
Hauptstraße	A	Nr.48 bis 50 und 71,72
Karl-Marx-Straße	A	
Kastanienweg	A	
Kirschenstraße	A	
Lerchenweg	A	
Lindenstraße	C	
Mittelweg	A	
Möllenstraße	B	
Wohngebiet Möllenstraße	A	
Rehfelder Weg	A	
Rüdersdorfer Straße	C	
Rüdersdorfer Straße	A	Nr. 47A bis 47C
Siedlerweg	A	
Strausberger Straße	B	
Ulmenstraße	A	
Wacholderweg	A	
Weidenweg	A	
Werksiedlung	A	
Ziegelstraße	A	

**Einteilung der öffentlichen Straßen nach Reinigungsgruppen im OT Lichtenow**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsgruppe</b>	<b>Bemerkungen</b>
Akazienweg	A	
Chausseestraße	B	
Dorfstraße	A	
Fließweg	A	
Hennickendorfer Weg	A	
Herzfelder Weg	A	
Kageler Straße	C	
Kageler Weg	A	
Rehfelder Weg	A	
Siedlerstraße	A	
Waldblick	A	
Waldweg	A	
Zinndorfer Straße	C	
Zum Bruch	A	